

Rechtsgeschichtliches Seminar:  
„Geschichte der juristischen Berufe“

*Thema:*

***Der Ursprung des Notariats und  
seine Entwicklung in Deutschland  
bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts***

bei

Professor Dr. Karlheinz Muscheler  
Ruhr-Universität Bochum Sommersemester 2009

Vorgelegt von Stud. iur. Julia Alexandra Goeres ·Sechstes Fachsemester

*Bochum, am 11.05.2009*

## A. INHALTSVERZEICHNIS

|     |   |    |
|-----|---|----|
| A.  | Inhaltsverzeichnis .....  | II |
| B.  | Literaturverzeichnis .....                                      | IV |
| I.  | Der Ursprung des Notariats.....                                 | 1  |
| 1.  | Die Bedeutung des Notariats .....                               | 1  |
| 2.  | Die Urkunden.....   | 1  |
| A)  | Protokoll .....   | 2  |
| (1) | Invocatio .....   | 2  |
| (2) | Intitulatio .....   | 2  |
| (3) | Inscriptio.....   | 2  |
| (4) | Subscriptiones .....  | 2  |
| (5) | Datierung .....   | 2  |
| (6) | Apprecatio .....  | 3  |
| B)  | Urkundentext .....  | 3  |
| (1) | Arenga .....  | 3  |
| (2) | Promulgatio (Notificatio) .....                                 | 3  |
| (3) | Narratio.....   | 3  |
| (4) | Dispositio.....   | 3  |
| (5) | Sanctio .....   | 3  |
| (6) | Corroboratio.....   | 3  |
| 3.  | Entwicklung des Urkundenwesens und Ursprung des Notariats ..... | 3  |
| a)  | Römisches Recht bis zur Zeit der späteren Kaiser.....           | 4  |
| b)  | Späteres römisches Recht, Justinians Bestimmungen.....          | 5  |
| c)  | Germanisches Recht .....  | 6  |
| d)  | Fränkisches Recht .....   | 7  |
| (1) | Kirchliche Notare, concellarius .....                           | 9  |
| (2) | Grafschaftsnotare .....   | 9  |
| (3) | Königsnotare.....   | 10 |
| (4) | Pfalznotare, notarii sacri palatii .....                        | 10 |
| e)  | Recht zur Zeit des Mittelalters .....                           | 10 |
| f)  | Recht zur Zeit des 16. Jahrhunderts (Renaissance).....          | 14 |

### III

|     |   |    |
|-----|---|----|
| II. | Die Weiterentwicklung des Notariats ..... | 15 |
| 1.  | Das italienische Notariat .....           | 15 |
| 2.  | Das Notariat in Deutschland .....         | 18 |

**B. LITERATURVERZEICHNIS**

- Bresslau, Harry  
Handbuch der Urkundenlehre  
für Deutschland und Italien  
1. Band  
2. Auflage  
Leipzig 1912  
(Zit.: Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I)
- Brunner, Heinrich  
Carta und Notitia  
Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der  
germanischen Urkunde  
(Zit.: Brunner, Carta und Notitia)
- Brunner, Heinrich  
Deutsche Rechtsgeschichte  
1. Band  
3. Auflage  
Berlin 1961  
(Zit.: Brunner, Dt. Rechtsgeschichte)
- Conrad, Hermann  
Deutsche Rechtsgeschichte  
Band I  
Frühzeit und Mittelalter  
2. Auflage  
Karlsruhe 1962  
(Zit.: Conrad, Dt. Rechtsgeschichte)
- Döhring, Erich  
Geschichte der deutschen Rechtspflege  
seit 1500  
Berlin 1953  
(Zit.: Döhring, Geschichte der dt. Rechtspflege)

- Elsener, Ferdinand  
Notare und Stadtschreiber  
Zur Geschichte des schweizerischen Notariats  
Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heft 100  
Köln, Opladen 1962  
(Zit.: Elsener, Notare und Stadtschreiber)
- Erler, Adalbert (Hrsg.)  
Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.)  
Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte  
III Band  
Berlin 1984  
(Zit.: HRG)
- Ficker, Julius  
Beiträge zur Urkundenlehre 1  
Neudruck der Ausgabe Innsbruck 1877  
Aalen 1966  
(Zit.: Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre)
- Franz  
(Geheimer Justizrat, erster Staatsanwalt beim OLG Colmar i. Elf.)  
Das deutsche Notariat nach Reichsrecht  
(Zit.: Franz, Das dt. Notariat nach Reichsrecht)
- Lexikon-Institut Bertelsmann,  
in Zusammenarbeit mit  
Dr. Hans F. Müller  
Das moderne Lexikon  
In zwanzig Bänden  
Band 13 (Musi-Ors)  
Gütersloh 1972, 1980 X  
(Zit.: Das moderne Lexikon)

- Fessler, Helmut:  
Ein kurzer vergleichender Rück- und  
Ausblick auf das europäische Notariat
- Notar und Rechtsgestaltung  
Tradition und Zukunft  
Jubiläums- Festschrift des Rheinischen  
Notariats  
Hrsg: Rheinische Notarkammer  
Verein für das Rheinische Notariat e.V.  
Köln 1998  
Aufsatz von Helmut Fessler  
(Zit.: Fessler)
- Oberneck, Hermann
- Das Notariatsrecht der deutschen Länder  
insbesondere Preußens einschließlich  
des Kosten-, Stempel- und Steuerwesens  
8. bis 10. Auflage  
Berlin 1929  
(Zit.: Oberneck, Das Notariatsrecht)
- Oesterley, Ferdinand
- Das deutsche Notariat  
In 2 Bänden  
Band 1 Geschichte des Notariats  
Neudruck der Ausgabe Hannover 1842  
Aalen 1965  
(Zit.: Oesterley, Das deutsche Notariat I)
- Paoli, Cesare
- Lateinische Paleographie und Urkunden-  
lehre  
III Urkundenlehre  
Innsbruck 1899  
(Zit.: Paoli, Urkundenlehre)

- Schröder, Richard
- Lehrbuch der deutschen  
Rechtsgeschichte  
5. Auflage  
Leipzig 1907  
(Zit.: Schröder)
- Schuler, Peter-Johannes
- Geschichte des südwestdeutschen Notariats  
Von seinen Anfängen bis zur Reichsnota-  
riatsordnung von 1512  
Baden 1976  
(Zit.: Schuler)
- Schulte von, Joh. Friedrich
- Lehrbuch der deutschen Reichs- und  
Rechtsgeschichte  
Bonn 1892  
Univ. Buchbinderei Burlage 13.05.92  
(Zit.: Von Schulte, Dt. Rechtsgeschichte)
- Sommerschuh, Nicole
- Berufshaftung und Berufsaufsicht:  
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und No-  
tare im Vergleich  
(Heidelberger Schriften zum Wirtschafts-  
recht und Europarecht)  
Hommelhoff, Peter (Hrsg.)  
Müller-Graff, Peter-Christian (Hrsg.)  
Band 14  
Baden-Baden 2003  
(Zit.: Sommerschuh)

Stähle, Walter

Linz, Alfred

Kurz, Gotthilf

Die Urkunde

Entwurf, Schrift, Typographie

Einbandgestaltung

Ulm-Donau 1969

(Zit.: Stähle u.a., Die Urkunde)

Weisweiler, Wilhelm

Geschichte des rheinpreußischen

Notariates

Band I, Die französische Zeit

Essen 1916

(Zit.: Weisweiler, Geschichte des rheinpr. Notariates)



## **I. DER URSPRUNG DES NOTARIATS**

### **1. DIE BEDEUTUNG DES NOTARIATS**

Der Notar ist eine Amtsperson der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seine Aufgaben bestehen überwiegend in der Beurkundung von Rechtsgeschäften und anderen Rechtsvorgängen<sup>1</sup>. Gemäß § 1 der Bundesnotarordnung ist der Notar als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und für andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern bestellt. Der Notar protokolliert im privaten oder öffentlichen Auftrag rechtserhebliche Geschehnisse. Die ausgefertigten Urkunden genießen öffentlichen Glauben, bringen Beweis für das Gehörte und Gesehene<sup>2</sup>. Im Hinblick auf die Urkundstätigkeit übt der Notar hoheitliche Befugnisse aus. Diese symbolisieren seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit<sup>3</sup>.

Heimat des Notariats sind die Universitäten Perugia und Bologna und die oberitalienischen Kommunen<sup>4</sup>. Notare sind unabhängig, Amtsträger eines Bundeslandes und üben kein Gewerbe aus<sup>5</sup>. Diese Aufgaben und Eigenschaften des Notars bedurften einer langen Entwicklung. Diese Entwicklung geht zurück bis in die Epoche des römischen Rechts und den Anfängen der Urkundenlehre.

### **2. DIE URKUNDEN**

Eine Urkunde ist jedes Zeugnis oder Schriftstück, welches zum Beweis einer Tatsache dienen soll und hält in feierlicher Form bestimmte Vorgänge, Ereignisse, Vorhaben und Abmachungen für die Beteiligten und die Nachwelt fest<sup>6</sup>. Die Urkunde wurde damals als *instrumentum* oder *documentum* bezeichnet<sup>7</sup>. Als unabdingbare Textbestandteile der Urkunde waren anzusehen:

- Nennung des Urhebers
- Nennung des Ausstellers

---

<sup>1</sup> Das moderne Lexikon, Bd 13, S. 289.

<sup>2</sup> HRG, S. 1043.

<sup>3</sup> Sommerschuh, S. 40 f.

<sup>4</sup> Elsener, Notare und Stadtschreiber, S. 9.

<sup>5</sup> Sommerschuh, S. 33.

<sup>6</sup> Stähle u.a., Die Urkunde, S. 24.

<sup>7</sup> Paoli, Urkundenlehre, S. 1.

- Name des Empfängers
- Sachlicher bzw. rechtlicher Vorgang als Hauptgegenstand, um dessentwillen die Urkunde ausgestellt wurde
- Beglaubigung (Unterschrift, Siegel, Zeugen)
- Datierung (Ort, Zeitangabe)<sup>8</sup>.

Die Urkunde hatte entweder eine bereits vor der Beurkundung vollzogene, vollendete und rechtskräftig gewordene Tatsache zu bezeugen oder die Urkunde selbst war Teil der Vollendung und damit das Instrument, das Rechtskraft gab. Die früher am häufigsten auftretenden Urkunden waren die Beweisurkunden und, mit dispositivem Charakter, die Verfügungsurkunden<sup>9</sup>.

Die Formen und die Bedeutungen der Urkunden haben sich im Laufe der Zeit gewandelt. So wurde im frühen Mittelalter zum Beispiel auch noch der lebende Zeuge als Urkunde bezeichnet<sup>10</sup>.

Die Urkunde bestand typischerweise aus Text und Protokoll:

#### **A) Protokoll**

Das Protokoll bestand aus folgenden Eingangs- und Schlussformeln:

##### *(1) Invocatio*

Anrufung des göttlichen Namens am Eingang der Urkunde in Worten oder durch Zeichen.

##### *(2) Intitulatio*

Angabe von Namen und Titeln des Ausstellers (häufig mit Devolutionsformel).

##### *(3) Inscriptio*

Adresse; Angabe der Person, an die die enthaltene Willenserklärung gerichtet ist (häufig auch verbunden mit einer Grußformel, *salutatio*).

##### *(4) Subscriptiones*

Unterschriften der Zeugen, des Ausstellers, des bei Ausfertigung der Urkunde beteiligten Kanzleipersonals oder Urkundenschreibers.

##### *(5) Datierung*

---

<sup>8</sup> Stähle u.a., Die Urkunde, S. 26.

<sup>9</sup> Paoli, Urkundenlehre, S. 4.

<sup>10</sup> Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1, S. 60.

(6) *Apprecatio*

Kurzes Schlussgebet, um die in der Urkunde ausgesprochene Willenserklärung zu verwirklichen.

**B) Urkundentext**

Im Urkundentext wird unterschieden zwischen:

(1) *Arenga*

Allgemein gehaltene Motivierung der Ausstellung der Urkunde.

(2) *Promulgatio (Notificatio)*

Kundmachung der in der Urkunde enthaltenen Willenserklärung an die in *inscriptio* genannten Adressaten oder an die Gesamtheit aller Christen.

(3) *Narratio*

Erzählung der tatsächlichen Verhältnisse, die der Ausstellung der Urkunde vorangegangen sind.

(4) *Dispositio*

Ausdruck der Willenserklärung des Ausstellers.

(5) *Sanctio*

Poenformel: Androhung von Strafe für die Verletzung der Willenserklärung; oft auch mit der Verheißung einer Belohnung für die Beobachtung versehen.

(6) *Corroboratio*

Angabe der Beglaubigungsmittel der Urkunde<sup>11</sup>.

**3. ENTWICKLUNG DES URKUNDENWESENS UND URSPRUNG DES NOTARIATS**

Das Wort Notariat diente den Langobarden in Oberitalien seit dem 6. Jahrhundert als Bezeichnung für ihre Gerichtsschreiber oder Sekretäre<sup>12</sup>. Das Wort *notarius* ist jedoch römischen Ursprungs, kommt von „*nota*“ – der Schnellschreiber<sup>13</sup>. In der römischen Kaiserzeit wurden die Geheimsekretäre der Kaiser, in den folgenden vier Jahrhunderten die Beamten der päpstlichen Kanzlei als Notar betitelt. Bald darauf trugen Urkundspersonen diesen Titel, bis schließlich unter dem Wort

---

<sup>11</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 47 f..

<sup>12</sup> HRG, S. 1043.

<sup>13</sup> Paoli, Urkundenlehre, S. 104.

„Notar“ die besondere außergerichtliche Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit verstanden wurde<sup>14</sup>.

**a) Römisches Recht bis zur Zeit der späteren Kaiser**

Bereits im römischen Recht gab es angesehene Männer, deren Hauptbeschäftigung es war, Menschen bei Rechtsgeschäften Rat zu erteilen und Urkunden über diese zu entwerfen. Im Gegensatz dazu standen die Personen, welche bei Behörden oder Privatpersonen die Dienste von Schreibern verrichteten<sup>15</sup>. Die Schreiber öffentlicher Behörden nannte man *scribae*. Die später hieraus entwickelten Ämter hatten zu jener Zeit zumindest geringes Ansehen<sup>16</sup>. Die Privatschreiber waren zumeist Sklaven oder Personen, die für Lohn dienten. Sie wurden *exceptores, librarii* oder *notarii* genannt<sup>17</sup>.

Die öffentlichen Schreiber waren vergleichbar mit unseren heutigen Gerichtsschreibern, zur römischen Zeit gab es weder Kanzler oder Geheimschreiber, noch Notare im heutigen Sinne<sup>18</sup>.

Die zu Ulpian's Zeit auftretenden Tabellionen unterschieden sich von den Privatschreibern und *scribis* dadurch, dass sie ein Gewerbe damit betrieben, für andere Urkunden zu schreiben<sup>19</sup>. Dadurch, dass die *tabelliones* jedem, der es verlangte, dienten, wurden sie zu den öffentlichen Schreibern gezählt<sup>20</sup>. Die *tabelliones* hatten Standplätze auf den Märkten und öffentlichen Plätzen der Städte; sie wurden auch *forenses* genannt. Sie standen unter strenger Staatsaufsicht und konnten für Vergehen in ihrer Berufstätigkeit mit dem Verlust ihres Standplatzes und damit der Konzession zur Ausübung ihres Gewerbes bestraft werden<sup>21</sup>. In den Teilen Italiens, die von der Eroberung der Langobarden nicht betroffen waren, hat sich das Institut der *tabelliones* lange Zeit erhalten<sup>22</sup>.

Zu Anfang des 3. Jahrhunderts setzte sich in Rom die Gewohnheit der öffentlichen Beurkundung durch. Die entscheidenden Anstöße gingen

---

<sup>14</sup> Weisweiler, Geschichte des rheinpr. Notariates, S. 6 f..

<sup>15</sup> Oesterley, Das deutsche Notariat I, S. 6.

<sup>16</sup> Oesterley, Das deutsche Notariat I, S. 6 f..

<sup>17</sup> Oesterley, Das deutsche Notariat I, S. 7.

<sup>18</sup> Oesterley, Das deutsche Notariat I, S. 7.

<sup>19</sup> Oesterley, Das deutsche Notariat I, S. 8.

<sup>20</sup> Oesterley, Das deutsche Notariat I, S. 11.

<sup>21</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 583.

<sup>22</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 583 f..

von Kaiser Konstantin aus. Er erließ im Jahre 313 ein Gesetz über Kaufverträge und 316 ein Gesetz über Schenkungen. Beide Gesetze schrieben eine öffentliche Beurkundung zwingend vor, so dass die Römer die Wahl zwischen der Behörde und den Tabellionen hatten<sup>23</sup>. Im ältesten römischen Recht gab es ausschließlich Beweisurkunden. Diese waren schlichte Zeugenurkunden, ihre Beweiskraft beruhte auf der Aussage der Urkundenzeugen. Die Zeugenurkunden wurden auf Wachs- oder Metalltafeln (*Diptychen / Triptychen*) geschrieben. Im Jahre 1875 wurden schließlich die pompejanischen Quittungstafeln eingeführt<sup>24</sup>.

Später wurden die Zeugenurkunden durch neue Urkunden, die *chirographa*, verdrängt. Ihre Beweiskraft lag in der Handschrift und wurde verstärkt durch die Zeugenzuziehung<sup>25</sup>. Die *chirographa* galt allein durch die schriftliche Aufgabe schon als vollgültiges Beweismittel. Aus der *chirographa* wuchs schnell die *epistola*, die Verfügungsurkunde<sup>26</sup>. Das römische Recht kannte seit dem 3. Jahrhundert Urkunden, die dispositive Bedeutung hatten. Diese wurden meist in Briefe gefasst und wurden *epistolae donationis, traditionis* genannt<sup>27</sup>.

#### b) **Späteres römisches Recht, Justinians Bestimmungen**

Durch die Veränderungen der geregelten Organisation der Behörden hatte sich die römische Staatsverwaltung als Gestalt gefestigt. Die Schreiber öffentlicher Behörden hießen nunmehr *exceptores*. Je nach Zuteilung zu den Fächern hießen sie zum Beispiel *a secretis* oder *venuales oder librarii*<sup>28</sup>. Zwischen ihnen bestand ein Stufenverhältnis, es gab zum Beispiel Unterbeamte des Departements eines höheren Staatsbeamten. Diese nannte man *officium, cohors, apparitio*<sup>29</sup>. Alle höheren Staatsdiener bis zum Provinzial-Statthalter bedienten sich der *officien*<sup>30</sup>.

---

<sup>23</sup> Schuler, S. 23.

<sup>24</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 49 f..

<sup>25</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 49 ff..

<sup>26</sup> Paoli, Urkundenlehre, S. 4.

<sup>27</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 49 ff..

<sup>28</sup> Oesterley, Das deutsche Notariat I, S. 9.

<sup>29</sup> Oesterley, Das deutsche Notariat I, S. 9.

<sup>30</sup> Oesterley, Das deutsche Notariat I, S. 9 f..

*Notarius* kommt erstmals in einer anderen Bedeutung vor: Auch Kaiser unterhielten *notarii* in ihren Diensten. Sie entwarfen die Verfügungen des Kaisers und nahmen die Stellung eines Staatssekretärs ein. Nahmen diese nach einer Zeit einen bedeutenderen Rang durch das Protokollführen ein, so hießen diese *cosistorio sacro*<sup>31</sup>. Auch hier bestand ein Stufenverhältnis: An erster Stelle stand der *primicerius notariorum*, darauf folgten die *decemprimi*, darauf die *demestivi et notarii* oder einfach *notarii*<sup>32</sup>.

### c) **Germanisches Recht**

Den Germanen war die Urkunde als schriftliche Festlegung eines Rechtsaktes weitestgehend unbekannt. Das Fehlen der Schrift im Rechtsleben führte dazu, dass nur die mit Runenzeichen versehene Hausmarke ihnen als Kennzeichen einer Person oder Sippe diente. Zwar übernahmen die Germanen die Urkunde aus der Antike, die Bezeichnung als Urkunde folgte jedoch erst zur Zeit des Mittelalters<sup>33</sup>.

Das germanische Urkundenwesen ging demnach aus der spätrömischen Zeit hervor. Die Germanen bedienten sich römischer Urkundenschreiber, oder Stammesgenossen, die bei diesen in die Schule gegangen waren. Die älteste germanische Königsurkunde, ein Schenkungsbrief des Odovakers von 489, ist in Form des römisch-italienischen Urkundentyps verfasst worden<sup>34</sup>.

Die germanische Privaturkunde war eine Beweisurkunde, weil sie zu Beweis Zwecken aufgenommen wurde, sie zählte aber nicht als selbständiges Beweismittel. Als wahre Beweisurkunde galt nur die Königsurkunde. Alle übrigen Urkunden lieferten keinen Beweis. Wurde die Urkunde daher angefochten, trat kein Beweisverfahren über die Echtheit der Urkunde ein, sondern das beurkundete Rechtsgeschäft selbst wurde Gegenstand des Beweisverfahrens. Dieses wurde im Wesentlichen mit formalen volksrechtlichen Beweismitteln durchgeführt, indem der Urkundenschreiber oder die Urkundszeugen für die Wahrheit der Urkunde einzutreten hatten<sup>35</sup>.

---

<sup>31</sup> Oesterley, Das deutsche Notariat I, S. 11.

<sup>32</sup> Oesterley, Das deutsche Notariat I, S. 11.

<sup>33</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 136 f..

<sup>34</sup> Brunner, Dt. Rechtsgeschichte, S. 564.

<sup>35</sup> Brunner, Carta und Notitia, S. 4.

#### d) Fränkisches Recht

Unterschiede im Bereich des Rechts waren durch die zu dieser Zeit lebenden Franken und den zwischen ihnen lebenden Römern, die noch nach ihrem römischen Recht lebten, gegeben. So wurde der Süden das Gebiet des *ius scriptum*, *pays de droit écrit*, der Norden das Gebiet des Gewohnheitsrechts, *pays de coutume*<sup>36</sup>.

In einigen Gegenden des fränkischen Reiches hatte sich daher spezifisch der römische Urkundentyp bis ins 9. Jahrhundert erhalten<sup>37</sup>.

Urkunden konnten zur Aufnahme von Rechtsgeschäften dienen, aber auch nachträglich aufgenommen werden, um über vergangene Akte Zeugnis abzulegen<sup>38</sup>. Den Urkunden kam solange beweisende Kraft entgegen, bis die Fälschung erbracht war<sup>39</sup>.

In der fränkischen Zeit unterschied man zwischen Königsurkunden und Privaturkunden: Die Königsurkunden waren unanfechtbar. Nur die in den Urkunden des Königs enthaltenen Verfügungen wurden von diesem auch unterzeichnet. Diese nannte man *praecepta* oder *diplomata*<sup>40</sup>. Die Königsurkunde als öffentliche Urkunde bedurfte keiner Zeugen, ausreichend war die Unterschrift des Königs<sup>41</sup>. Das Anzweifeln des Inhalts einer echten Königsurkunde wurde mit der Todesstrafe bedroht<sup>42</sup>.

Die Königsurkunden wurden von den Hofgerichtsurkunden unterschieden. Die Königsurkunden unterzeichnete stets der König, beglaubigte oder besiegelte der Kanzler oder sein Vertreter. Die Hofgerichtsurkunden wurden weder mit Unterschrift, noch mit Handzeichen des Königs versehen. Jene vollzog der Pfalzgraf in der merowingischen Zeit durch das mündliche Referat, *testimonitatio*, in der karolingischen Zeit vollzog und versah der Pfalzgraf oder ein Hofgerichtsschreiber die Urkunden mit einem Pfalzsigel<sup>43</sup>.

---

<sup>36</sup> Weisweiler, Geschichte des rheinpr. Notariates, S. 5.

<sup>37</sup> Brunner, Dt. Rechtsgeschichte, S. 564 f.

<sup>38</sup> Von Schulte, Dt. Rechtsgeschichte, S. 411.

<sup>39</sup> Von Schulte, Dt. Rechtsgeschichte, S. 411.

<sup>40</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 137.

<sup>41</sup> Schröder, S. 274.

<sup>42</sup> Schröder, S. 274.

<sup>43</sup> Schröder, S. 274.

Die Privaturkunden wurden in Geschäftsurkunden, *cartae*, und schlichten Beweisurkunden, *notitiae*, unterschieden<sup>44</sup>.

Während zum Teil angenommen wurde, dass die *carta* die Urkunde über die außergerichtlichen Rechtsgeschäfte, die *notitia* das schriftliche Zeugnis über eine gerichtliche Handlung bedeute, war die Mehrheit richtigerweise der Auffassung, dass die *carta* dispositiven Charakter hatte und die *notitia* die schlichte Beweisurkunde darstellte<sup>45</sup>.

Die Geschäftsurkunde wurde in der Ichform ausgestellt. Die Übergabe der Urkunde erfolgte in Anwesenheit des Ausstellers und der Zeugen. Die Festigung erfolgte durch Berühren der Urkunde, einem Handzeichen oder der Unterschrift. Regelmäßig enthielt die Urkunde auch eine Strafklausel, die das Zuwiderhandeln der Urkunde mit Strafe bedrohte<sup>46</sup>.

Die *carta* knüpfte an die römische Urkunde an. Das Geben und Nehmen der Vertragsparteien wurde durch besondere Formeln (*data, datum, post traditam*) bescheinigt. Falls die Urkunde von einem Dritten geschrieben werden sollte, so musste der Aussteller diesen in formeller Weise dazu auffordern. Bei den Stämmen der Franken und Alamannen war eine rechtsförmliche Übergabe des Pergaments an den Schreiber üblich, wobei dieser es vom Boden aufnahm<sup>47</sup>. Bestandteil der Übergabe war die Handfestung, die man *roboratio* oder *manifirmatio* nannte und die Vollziehung der Urkunde durch den Schreiber oder Notar. Notwendig war auch die Beteiligung von Zeugen. Diese waren nicht nur einfach beteiligt, sondern mussten auch die Handlung in Form der Handfestung vornehmen. Hierfür mussten die Zeugen ihre Hand auf die Urkunde auflegen, eventuell mit ihrem *signum* versehen oder mit Namen unterschreiben. Diesen Vorgang nannte man auch *cartam tangere, manum imponere*<sup>48</sup>. Die *carta* musste die Namen aller Zeugen enthalten. Zumeist trug der Urkundenschreiber diese in die Urkunde ein<sup>49</sup>. Der Rechtsbrauch der Übergabe war für die ver-

---

<sup>44</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 137.

<sup>45</sup> Brunner, Carta und Notitia, S. 5 ff.

<sup>46</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 137.

<sup>47</sup> Schröder, S. 275.

<sup>48</sup> Brunner, Carta und Notitia, S. 8 ff..

<sup>49</sup> Brunner, Carta und Notitia, S. 13.



schiedenen in Italien vertretenen deutschen Stämme durch die italienische Notariatspraxis und durch die fränkischen, alamannischen und burgundischen Urkunden vom 9. Bis 11. Jahrhundert bezeugt<sup>50</sup>. Die *carta* als dispositive Urkunde stellte nicht bloß die Beweisform des Rechtsgeschäftes dar, sondern war zugleich Entstehungsform des Rechtsgeschäftes, das erst mittels der Urkunde vollzogen wurde<sup>51</sup>. Die *notitia* ist aus der antiken Beweisurkunde hervorgegangen<sup>52</sup>. Die Beweisurkunde wurde in der dritten Person abgefasst. Sie war ein Bericht über einen aufgenommenen Rechtsakt, ein Protokoll, und hatte beweisenden Charakter<sup>53</sup>. Die Privaturkunde bekam ihren Beweiswert erst durch die Bekräftigung des Inhalts der Zeugen zugesprochen<sup>54</sup>. Das beurkundete Rechtsgeschäft war daher unabhängig von der Urkunde zur rechtlichen Vollziehung gelangt. Die Beurkundung erfolgte hinterher zum Zwecke des Beweises<sup>55</sup>.

Die Franken unterschieden verschiedene Arten von Notare:

(1) *Kirchliche Notare, concellarius*

Bis ins 12. Jahrhundert waren sie weit verbreitet in Mailand, Asti, Ivrea, Novara, Modena, Vereno, Padua, Arezzo. Ihre Kompetenz lag in der Unterschreibung der von und für die Bischöfe ausgestellten Urkunden. Karl III hatte dem Kloster S. Giulia zu Brescia 887 das Recht gegeben, dass seine Notare im ganzen italienischen Reich in Angelegenheiten des Klosters Urkunden schreiben durften. Otto I hatte 962 den Bischöfen von Parma erlaubt, nicht nur innerhalb ihrer Diözese für Bischöfe, sondern auch für Privatangelegenheiten tätig werden zu dürfen<sup>56</sup>.

(2) *Grafschaftsnotare*

Seit dem 9. Jahrhundert nannten sich Grafschaftsnotare die Männer, die sich zuvor *notarii* nannten. Sie waren Notare eines Ortes, oder Notare, die zugleich zu Schöffen bestellt waren. Im 10. Jahrhundert waren Grafschaftsnotare zugleich auch Kleriker (Subdiakone, Diakone,

---

<sup>50</sup> Brunner, Dt. Rechtsgeschichte, S. 570 f..

<sup>51</sup> Brunner, Carta und Notitia, S. 3.

<sup>52</sup> Paoli, Urkundenlehre, S. 5.

<sup>53</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 137.

<sup>54</sup> Schröder, S. 274.

<sup>55</sup> Brunner; Carta und Notitia, S. 3.

<sup>56</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I; S. 620 f..

vereinzelt auch Presbyter), die ihrem Amtstitel in der Regel die Bezeichnung ihrer geistlichen Würde hinzufügten. Dabei standen jüngere Männer in einer Art Lehrlingsverhältnis zu Erfahreneren und Älteren. Die Jüngeren schrieben zuerst nach Diktat, bis sie später selbst Urkunden entwerfen durften. Die Grafschaftsnotare wurden vermutlich von Königsboten bestellt<sup>57</sup>.

(3) *Königsnotare*

Die Königsnotare traten zu Anfang des 9. Jahrhunderts auf. Sie hatten keine örtliche Beschränkung und waren im Wesentlichen im Gericht der wandelnden Königsboten tätig<sup>58</sup>.

(4) *Pfalznotare, notarii sacri palatii*

Die Pfalznotare traten erst in den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts vereinzelt auf, erst seit der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts wurde ihr Auftreten häufiger. Die ersten Pfalznotare standen in näherer Beziehung zum Hof. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Pfalznotaren und den Königsnotaren wurde zu späterer Zeit nicht mehr gemacht.

Sowohl bei den Pfalz-, als auch bei den Königsnotaren war die gleichzeitige Bekleidung des Richteramtes häufig. Seit dem Jahre 824 waren alle Königsrichter sogar aus dem Stande der Königsnotare hervorgegangen; aber nicht alle Königsnotare waren zugleich auch Königsrichter<sup>59</sup>.

e) **Recht zur Zeit des Mittelalters**

Ab dem 10. Jahrhundert waren Königs- und Pfalznotare außerhalb Pavia und Mailands auch als Schreiber von Privaturkunden oder Urkunden der Grafengerichte tätig. Ab der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts wurden die Grafschaftsnotare weniger, während die Anzahl an Königs- und Pfalznotaren stieg. Ab dem 11. Jahrhundert verschwanden die Grafschaftsnotare schließlich ganz<sup>60</sup>.

Die Ernennung der Königs- und Pfalznotare vollbrachte wahrscheinlich der König, Zeugnisse hierüber gab es erst ab dem Ausgang des 12. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit hatten auch gewisse Reichsbeamte

---

<sup>57</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 621 f..

<sup>58</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 622 f..

<sup>59</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 623 ff..

kraft einer vom Kaiser erteilten Vollmacht das Recht der Ernennung der Notare. Zeitweise mussten diese dem Kaiser aber zur Bestätigung vorgestellt werden<sup>61</sup>. Den Charakter eines *instrumentum publicum* konnte eine Urkunde nach italienischem Recht nur erlangen, indem dem Notaren kraft Staatsgewalt der öffentliche Glaube verliehen wurde<sup>62</sup>. Die Bestellung der Notare hatte zur Folge, dass die Ernannten Vasallen des Ernennenden wurden und ihm zu huldigen hatten. Sie gelobten ihm die gewissenhafte Ausübung des Amtes und erlangten als Investitursymbol Tintenfass und Feder<sup>63</sup>. Der Notar nannte sich *publicus imperialis* oder *apostolica auctoritate notarius*<sup>64</sup>.

Die Königsurkunden blieben auch während des Mittelalters unanfechtbar. Während der Merowingerzeit blieb der Schwerpunkt ihrer Beweiskraft in der Namensunterschrift des Königs, während das Siegel nur als Erkennungszeichen diente. Während der Karolingerzeit erhielt das Siegel nebst dem Rekognitionsvermerk des Kanzlers größere Bedeutung und wurde zum eigentlichen Beglaubigungsmittel<sup>65</sup>. Die königliche Unterschrift wurde zu einem Monogramm. Die Quellen sprachen fortan von „Brief und Siegel“<sup>66</sup>. Das Siegel wurde auf die Urkunde aufgedrückt (*sigillum impressum*)<sup>67</sup>.

Die Privaturkunden verloren in der mittelalterlichen Entwicklung ihre Beweiskraft. Auch die Zeugenurkunde ist fast vollständig verloren gegangen. Der Unterschied zwischen Beweisurkunde und dispositiver Urkunde hatte lange Zeit das mittelalterliche Urkundenwesen beherrscht. Der Unterschied zwischen Königsurkunde und Privaturkunde, der in der Zeugenbedüftigkeit bzw. Zeugenlosigkeit lag, trat seit Heinrich IV in den Hintergrund<sup>68</sup>.

Dispositive Urkunden nannte man *carta*, *testamentum*, *epistola*, die Beweisurkunden *notitia*, *breve*, *memoratorium*<sup>69</sup>.

---

<sup>60</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 623 ff..

<sup>61</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 525 ff..

<sup>62</sup> Oberneck, Das Notariatsrecht, S. 6.

<sup>63</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 627.

<sup>64</sup> Oberneck, Das Notariatsrecht, S. 6.

<sup>65</sup> Schröder, S. 716.

<sup>66</sup> Schröder, S. 716.

<sup>67</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 370.

<sup>68</sup> Schröder, S. 716.

<sup>69</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 51 f..

Mit Verwendung des Siegels als Beglaubigungszeichen wurde eine neue Entwicklung im privaten Urkundenwesen eingeleitet. Dies führte dazu, dass jeder, der ein Siegel führte, dieses zur Beglaubigung von Urkunden verwenden konnte. Dies fand allgemeine Anerkennung<sup>70</sup> und wurde im 13. Jahrhundert schließlich zum allgemeinen Brauch<sup>71</sup>. Bei den zu vorübergehenden Verwaltungsakten dienenden königlichen Mandaten oder Patenten fand das Siegel im 14. Jahrhundert seine Anwendung. Es wurde üblich, diese mit einem Siegel zu verschließen (*litterae clausae*) oder ihnen ein Siegel beizudrucken (*litterae apertae*)<sup>72</sup>.

Briefe, die mit Siegel oder Unterschrift einer öffentlichen Person unterzeichnet oder ausgestellt wurden, galten als vollgültiges Beweismittel; nach größerer Verbreitung auch die Urkunden, die von Notaren außerhalb des Gerichts in beglaubigter Form ausgestellt wurden. Jedoch konnte man Privaturkunden einfach bestreiten, ohne die Fälschung darzutun<sup>73</sup>.

Es wurden keine Einreden gestattet gegen die Wahrheit des Inhalts einer als echt anerkannten oder erwiesenen Urkunde. Auch die Übergabe galt als vollzogen, sobald die Besiegelung erfolgt war. Die Ableugnung der eigenen Besiegelung wurde nicht mehr zugelassen, wenn der Gegner die Echtheit durch Siegelvergleichung zu erweisen vermochte. Wer sein Siegel anerkannte aber die eigene Aushändigung ableugnete, hatte dies zu beschwören. War ein Dritter zur Besiegelung befugt, genügte Anerkennung der Echtheit durch den Siegler, eine Ableugnung kam dann nicht mehr in Frage<sup>74</sup>.

Die theoretische Beschäftigung mit dem Urkundenwesen ließ seit dem 10. Jahrhundert nach, während die *carta* immer formloser wurde, wick sie langsam der immer bedeutenderen *notitia*. Diese wurde zu einem unbeglaubigten, jeder Beweiskraft entbehrenden Akt und sollte vielmehr an einen bestimmten Vorgang und die zugezogenen Zeugen

---

<sup>70</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 370 f..

<sup>71</sup> Schröder, S. 718.

<sup>72</sup> Schröder, S. 716.

<sup>73</sup> Von Schulte, Dt. Rechtsgeschichte, S. 411 f..

<sup>74</sup> Schröder, S. 719.

erinnern<sup>75</sup>. In Italien erhielt sich die *carta* bis zum 12. Jahrhundert, bis auch diese der *notitia* weichen musste<sup>76</sup>.

Im 13. und 14. Jahrhundert benötigten die Notare zur Ausübung ihrer Funktion eine Genehmigung der kommunalen Behörde. Diese wurde häufig von einer Prüfung ihrer Befähigung abhängig gemacht. Auch Päpste hatten zu dieser Zeit ein Ernennungsrecht von Notaren. Seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts kam den Päpsten eine dem Kaiser gleiche Autorität zu. Aus diesem Grunde schritten auch sie außerhalb ihres eigenen Gebietes zur Ernennung von Notaren, die sich *notarii apostolicae sedis* oder *sacri Lateranensis palatii* nannten<sup>77</sup>. Diejenigen, die ihre Stellung als Notar mittelbar oder unmittelbar durch den Kaiser oder Papst erlangten, nannten sich stolz *publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius*<sup>78</sup>.

Privilegien, die zur Ernennung von Notaren im Namen oder in Vertretung des Kaisers ermächtigten, waren vermehrt seit dem Ende des 12. Jahrhunderts erteilt worden. Ab dem 14. Jahrhundert schließlich wurden auch die Ernennungen durch den Pfalzgrafen häufig: Anfangs waren die Ernennungen nur bei Mitgliedern vornehmen Geschlechts zu verzeichnen, nach 1360 jedoch wurden auch einfache Ritter und Bürger von den Pfalzgrafen zu Notaren ernannt<sup>79</sup>.

Man unterschied zwischen der *comitiva maior* und der *comitiva minor*. Jenes Verleihungsrecht war erblich und beinhaltete auch das Recht, andere zu Pfalzgrafen zu ernennen, anderes Verleihungsrecht war höchst persönlich<sup>80</sup>. Doch je zahlreicher die Personen wurden, denen das Recht zur Ernennung von Notaren zustand, umso nötiger wurde eine Kontrolle über die sittliche und wissenschaftliche Qualifikation der Ernannten. Dies hatte zur Folge, dass seit dem 13. Jahrhundert die Notare einer Stadt zunftmäßig organisierten Kollegien angehörten, die unter der Aufsicht der städtischen Behörde standen. Ohne Aufnahme in ein solches Kollegium durfte ein Notar nicht innerhalb

---

<sup>75</sup> Schröder, S. 717.

<sup>76</sup> Schröder, S. 717.

<sup>77</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 627.

<sup>78</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 627 ff..

<sup>79</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 629 f..

<sup>80</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 630 f..

des städtischen Gebietes praktizieren. Die Aufnahme hing wiederum von einem gewissen Lebensalter, dem Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und dem Bestehen einer wissenschaftlichen Prüfung ab<sup>81</sup>.

**f) Recht zur Zeit des 16. Jahrhunderts (Renaissance)**

Dem prozessualen Beurkundungswesen kam erhöhte Bedeutung durch die Einführung des schriftlichen römisch-kanonischen Zivilprozesses zu, an welchem die Notare beteiligt waren. Eindeutige gewohnheitsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften über die von den Parteien zu vereinbarenden Rechtsverhältnisse fehlten auch ausserhalb des Prozesses noch, so dass die vertraglichen Bestimmungen der Urkundstätigkeit die Hauptgrundlage für die wichtigsten Rechtsbeziehungen bildeten<sup>82</sup>.

Ursprünglich erfolgte die Ernennung der Notare durch den Kaiser oder den Papst bzw. dessen Beauftragten. Später erhielt auch der Hofpfalzgraf die Befugnis Notare zu kreieren. Für das zu entrichtende Diplom ließen sich die Hofpfalzgrafen erhebliche Beträge zahlen. Sie ernannten auch vielfach aus subjektiven Gründen Anwärter, welche die erforderliche Eignung nicht besaßen oder auch nicht über ein notarielles Wissen verfügten. Trotzdem wurde den vom Kaiser oder seinen Beauftragten ernannten Notaren ihre Befugnis zur Amtsausübung zu meist nicht streitig gemacht<sup>83</sup>.

In der Übertragung des Ernennungsrechts auf die Hofpfalzgrafen lag jedoch auch der Grund der langsamen Entwicklung des Notariats in Deutschland. Vordergründig war vor allem die Auswahl der zu ernennenden Personen<sup>84</sup>.

Die Landesherren führten für die kaiserlichen Notare eine Prüfung vor der landesherrlichen Behörde ein. Die nötigen Rechtskenntnisse und praktischen Erfahrungen wurden vorausgesetzt, ein Studium wurde jedoch nicht verlangt<sup>85</sup>.

---

<sup>81</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I; S. 631.

<sup>82</sup> Döhring, Geschichte der dt. Rechtspflege, S. 173.

<sup>83</sup> Döhring, Geschichte der dt. Rechtspflege, S. 174.

<sup>84</sup> Franz, Das dt. Notariat nach Reichsrecht, S. 2.

<sup>85</sup> Döhring, Geschichte der dt. Rechtspflege, S. 174.

Außer der Beurkundungstätigkeit gehörte zu den Aufgaben des Notars auch die Vernehmung und unter Umständen die Vereidigung von Zeugen. Der Notar konnte entweder für die Parteien tätig sein oder im Auftrag des Gerichts. In diesem Fall verrichtete er die Obliegenheiten, die heute dem ersuchten Richter zukommen<sup>86</sup>.

Zum 18. Jahrhundert hin wurden die notariellen Zuständigkeiten wieder eingengt, auch die Beurkundungen wurden den Notaren wegen der hervorgetretenen Missbräuche entzogen. Dies führte dazu, dass der Notar praktisch keine Urkundstätigkeit mehr ausüben durfte, in Bayern beseitigte man 1807 das Notariat für eine Zeit vollständig und behielt nur sogenannte Wechselnotare bei<sup>87</sup>.

## **II. DIE WEITERENTWICKLUNG DES NOTARIATS**

### **1. DAS ITALIENISCHE NOTARIAT**

Das Amt der öffentlichen Notare bekam durch das italienische Notariat als Vorgänger und dem wachsenden Einfluss des kanonischen und römischen Rechts große Anerkennung und verbreitete sich alsdann<sup>88</sup>.

Das Institut der amtlichen Grafenschaftsgerichtsschreiber behauptete sich und bildete zum öffentlichen Notaren aus. Über die Grafenschaftsgerichtsschreiber ist die karolingische Gesetzgebung schließlich in Italien eingeführt worden<sup>89</sup>.

Im Jahre 823 erließ Karl der Große folgende Bestimmungen:

- Mindestens ein Notar sollte pro Grafengericht ansässig sein.
- Die von den Notaren aufgenommenen Verzeichnisse über die eingereichten Klagen sollten bei Beschwerden wegen Justizverweigerung dem König vorgelegt werden.
- Die Notare sollten öffentlich vor dem Grafen, dessen Stellvertreter oder Schöffen schreiben.

---

<sup>86</sup> Döhning, Geschichte der dt. Rechtspflege, S. 175.

<sup>87</sup> Döhning, Geschichte der dt. Rechtspflege, S. 175.

<sup>88</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>89</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 618.

Im Jahre 832 entstanden zudem Anordnungen über die Gebühren der Notare und dessen Kompetenzen:

- Für die *scripta maiora* (später auch: Schenkungs-, Kauf- und Tauschurkunden) sollte höchstens ½ Pfund Silber bezahlt werden.
- Für die *scripta minora* sollte ein geringerer Betrag, je nach richterlichem Ermessen bezahlt werden.
- Eine Urkunde für Waisen und zahlungsunfähige Arme sollte unentgeltlich geschrieben werden.
- *Indiculi*, Amtliches Schreiben der Behörden:  
Der Schreiber konnte nur die Kosten des Pergaments erstattet bekommen.

Jeder Gerichtsschreiber durfte nur in seiner Grafschaft amtieren. Für das Amtieren außerhalb seiner Grafschaft benötigte er die Erlaubnis des Grafen seines Amtsbezirkes<sup>90</sup>.

Die ältesten kaiserlichen Ernennungen der Notare reichen bis 1186, 1191 zurück. Die römische Kurie erkannte schon vor 1180 die Notariatsurkunden als beweisgültig an<sup>91</sup>.

Die Kirche wurde bald Hauptförderer der Ausbreitung des Notariats. Sie beschloss, dass der Notar zur Protokollierung kirchlicher Rechtshandlungen heranzuziehen ist<sup>92</sup>. Für die Ausbreitung des Notariates über ganz Europa trug ein Beschluss des 4. Laterankonzils von 1215 bei. Dieser setzte fest, dass fortan die Urkunden der geistlichen Gerichte nur noch durch *persona publica* oder geeigneten Klerikern ausgefertigt werden durften<sup>93</sup>. Auch in Deutschland breitete sich das Notariat im Kirchendienst aus. Ab dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts erschienen öffentliche Notare. Ihre Tätigkeit beschränkte sich auf Akte der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung<sup>94</sup>.

Im 14. Jahrhundert schließlich überwogen die Beurkundungsformen durch Brief und Siegel in der Welt. Spätestens zum Ende des 14. Jahrhunderts setzte sich die Notariatsurkunde als Beweismittel mit

---

<sup>90</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 618 ff..

<sup>91</sup> HRG, S. 1043 f..

<sup>92</sup> HRG, S. 1043 f..

<sup>93</sup> Schuler, S. 24.



öffentlichem Glauben auch im weltlichen Bereich allgemein durch. Außer dem öffentlichen Glauben erhielten die Notariatsurkunden auch die Vollstreckbarkeit, *guarentigia, instrumenta guarentigiata*<sup>95</sup>. Entscheidend für die Anerkennung als *instrumentum publicum* war das Dekretale vom Papst Alexander III von 1163, wonach einem Instrument auch nach dem Tod der genannten Zeugen die volle öffentliche Beweiskraft zukam<sup>96</sup>.

Seit 1211 durften Kleriker höherer Weihgrade nicht mehr das Notariat ausüben<sup>97</sup>.

Notare gehörten zur sozial gehobenen Schicht und genossen gutes Ansehen<sup>98</sup>. Die wissenschaftliche Vorbildung der Notare wurde seit dem 13. Jahrhundert an den Universitäten Italiens, vorerst in Bologna, gelehrt. Hier wurde die *ars notariatus* gelehrt. Zur Ausbildung gehörte zusätzlich eine praktische Vorbereitungstätigkeit bei einem älteren, erfahreneren Notaren<sup>99</sup>. Die Ausbildung des Notariats wurde nicht an der Juristenfakultät, sondern an der Artistenfakultät gelehrt. Die berühmten Lehrer der Notariatskunst sind *Rainerius de Perusio, Salathiel* und vor allem *Rolandinus Passagerii* aus Bologna. Zu seinen Werken zählen: *Tractatus de notulis, Summa artis notariae und Flos ultimarum voluntatum*. Eine weit verbreitete Anleitung für Notare im Dienste eines kirchlichen Gerichts veröffentlichte zudem *Iohannes von Bologna* (1280/1292)<sup>100</sup>.

Die Notare waren der Zahl nach beschränkt und wurden in Bezirkskollegien zusammengeschlossen. Für ihre Amtsaufnahme wurden sie von der Staatsbehörde ernannt, mussten ihren Amtseid leisten, ihre Unterschrift hinterlegen und durften ihre Amtstätigkeit schließlich niemandem verweigern. Statuten der Notariatskollegen gaben schließlich auch Vorschriften über die Form der Urkunden, die Gebührener-

---

<sup>94</sup> HRG, S. 1043 f..

<sup>95</sup> Franz, Das dt. Notariat nach Reichsrecht, S. 1.

<sup>96</sup> Schuler, S. 24.

<sup>97</sup> HRG, S. 1044 f..

<sup>98</sup> HRG, S. 1045.

<sup>99</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 631.

<sup>100</sup> HRG, S. 1044 f..

hebung, die Zeugenziehung, die Aufbewahrung und die Aushändigung der Urkunden<sup>101</sup>.

Nachdem das Notariat eine Voraussetzung zum Richteramt wurde, hatte das Ansehen des Notariats noch mehr zugenommen<sup>102</sup>.

## 2. DAS NOTARIAT IN DEUTSCHLAND

Von Italien gelangte das Notariat nach Frankreich und Deutschland. Es gab zwei Klassen von Notaren, die weltlichen und die geistlichen<sup>103</sup>. In Frankreich wurden die weltlichen Notare zum Teil vom König, zum Teil von den *seigneurs* ernannt<sup>104</sup>.

Das deutsche Notariat entspricht zum einen dem Tabellionat des römischen Rechts, das in Byzanz und dem ehemals byzantinischen Sizilien erhalten blieb. Das Notariat heutiger Prägung entstand unabhängig davon innerhalb des 10. und 11. Jahrhunderts in Oberitalien neu und verbreitete sich von dort aus allmählich in die übrigen Gebiete Europas<sup>105</sup>.

Zusammenfassend ist das Notariat aus mehreren Faktoren entstanden:

- 1) Die ersten Vorläufer des deutschen Notariats waren die zur römischen Zeit genannten Tabellionen<sup>106</sup>. Sie sind aus dem griechisch-ägyptischen Rechtswesen vorhandenen Urkundenschreiber abgeleitet worden. Diese verschmolzen in Italien sodann mit den dortigen *notarii*, die die Dienste des Gerichtsschreibers ausübten.
- 2) Zum anderen ist das Notariat auch aus den *notarii*, den im alten Rom auftretenden Schnell- und Geheimschreibern entsprungen<sup>107</sup>. Ihnen oblag die Aufnahme von kirchlichen Urkunden. Trotz vermehrter Verbote gingen die *notarii* dazu über, auch für Privatleute Urkunden zu schreiben<sup>108</sup>.
- 3) Auch die Ausbildung des als *notarii* bezeichneten Gerichtsschreibers des französischen Reiches (*notarii, amanuenses, cancellarii*)

---

<sup>101</sup> Weisweiler, Geschichte des rheinpr. Notariates, S. 8.

<sup>102</sup> Schuler, S. 24.

<sup>103</sup> Franz, Das dt. Notariat nach Reichsrecht, S. 1.

<sup>104</sup> Franz, Das dt. Notariat nach Reichsrecht, S. 2.

<sup>105</sup> HRG, S. 1043.

<sup>106</sup> Franz, Das dt. Notariat nach Reichsrecht, S. 1.

<sup>107</sup> Oberneck, Das Notariatsrecht, S. 6.

<sup>108</sup> Franz, Das dt. Notariat nach Reichsrecht, S. 1.

trug zu der Entstehung des Notariatswesens in Teilen von Deutschland bei<sup>109</sup>.

Grundlage für das heutige Notariatswesen ist daher das römische Recht und das kanonische Recht<sup>110</sup>.

Mit der Wende des 11. zum 12. Jahrhunderts war die Entwicklung vom bloßen Urkundsgehilfen des Richters zum gerichtsunabhängigen öffentlichen Notaren schließlich abgeschlossen. Die Verbindung zum Richteramt bleibt jedoch durch den Titel „*iudex et notarius*“ in Erinnerung<sup>111</sup>.

Die öffentlichen Schreiber ersetzten bald die städtischen Behörden und die geistlichen Gerichte, auch daher ist das Notariat erst spät von Italien nach Deutschland gekommen. Im 13. Jahrhundert traten erstmals im Süden des Reiches gewerbsmäßige Privatschreiber auf. Den Urkunden kam jedoch keine besondere Beweiskraft zu, ähnlich der Besiegelung<sup>112</sup>. Der erste bekannte Notar hatte 1287 in Köln in einem kanonischen Prozess amtiert. Ihn nannte man *Godefridus Westfelinc de Colonia publicus auctoritate imperiali notarius*. Anschließend mehrten sich die Beispiele, ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kamen die Notare fast überall in Deutschland vor<sup>113</sup>.

Im 14. Jahrhundert schließlich breitete sich das Notariat dann in großen Teilen Deutschlands aus. Viele öffentliche Notare aus Deutschland hatten ihre Autorisation von den besuchten italienischen Universitäten<sup>114</sup>. Die Deutschen brachten die in Italien gewonnen Ansichten nach Deutschland, dort wurden sie wie Traditionen vererbt. Im Laufe der Zeit blieb eine Vermischung ihrer ursprünglichen Bedeutung daher nicht aus<sup>115</sup>.

Zunächst hatte sich das Notariat im kirchlichen Rechtsbereich ausgebreitet, schnell dann auch im weltlichen Rechtsbereich<sup>116</sup>.

---

<sup>109</sup> Oberneck, Das Notariatsrecht, S. 6.

<sup>110</sup> Franz, Das dt. Notariat nach Reichsrecht, S. 1.

<sup>111</sup> HRG, S. 1043.

<sup>112</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 631 f..

<sup>113</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 634.

<sup>114</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 634.

<sup>115</sup> Osterley, Das deutsche Notariat I, S. 482.

<sup>116</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

Der Notar galt als öffentliche Urkundsperson durch die Kirche oder den Kaiser. Die Ernennung durch den Kaiser erhöhte das Ansehen des Notares erheblich. Der Kaiser übertrug die Aufgabe der Ernennung der Notare dem Hofpfalzgrafen<sup>117</sup>.

Im Jahre 1355 wurde auf dem Römerzuge Karls IV ein deutscher Fürst, Bischof von Speier, zum lateranensischen Pfalzgrafen ernannt mit dem erstmals unbeschränkten Recht, Notare zu kreieren. Zur Zeit König Ruprechts gab es schließlich 5 solcher Pfalzgrafenpatente<sup>118</sup>.

Der öffentliche Glaube der unbesiegelten Notariatsurkunden beschränkte sich zunächst auf den Verkehr mit den geistlichen Behörden. Im 14. und 15. Jahrhundert waren die Notare geistlichen Standes<sup>119</sup>. Die Notare unterstanden bei ihrer Tätigkeit als Kleriker der bischöflichen Kontrolle. Später erließen auch weltliche Fürsten und Kommunen Vorschriften über die Zulassung zum Notariat und der Amtsausübung<sup>120</sup>.

Der Unterschied zwischen der öffentlichen beweisenden Urkunde und der Privaturkunde wurde durch die Ausbildung zu Notaren in Italien im 14. und 15. Jahrhundert nach Deutschland gebracht und eingeführt<sup>121</sup>.

Die deutschen Notare hatten nach dem Vorbild der Italiener Imbreviaturbücher geführt, in denen sie die wesentlichen Inhalte von Urkunden in ein Register eintrugen<sup>122</sup>. Zuerst kamen in Deutschland derartige Eintragungen in Südtirol 1237 in Gebrauch<sup>123</sup>. Das älteste deutsche Imbreviaturbuch stammte von dem Notar Jakob Haas aus dem Jahre 1237<sup>124</sup>.

Die Wissenschaft beschäftigte sich in Deutschland erst im 13. Jahrhundert mit dem Urkundenwesen. Neben Formelsammlungen entstanden Formelbücher. Von großer Bedeutung waren die *Summa prosarum dictaminis* eines Magdeburger Geistlichen aus dem 13. Jahrhun-

---

<sup>117</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>118</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 634.

<sup>119</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 634.

<sup>120</sup> HRG, S. 1045.

<sup>121</sup> Oberneck, Das Notariatsrecht, S. 6.

<sup>122</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>123</sup> Schröder, S. 719.

<sup>124</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

dert und das Baumgartenberger Formelbuch *Formularius de modo prosandi*, das von einem Mönch des Klosters Baumgartenberg zu Anfang des 14. Jahrhunderts verfasst wurde<sup>125</sup>.

Die Urkundenbücher waren die Abschriften der bereits abgefertigten Urkunden, um als Rechtsmittel oder historisches Zeugnis aufbewahrt zu werden<sup>126</sup>.

Seit dem 9. Jahrhundert wurden Kopialbücher über die in Abschrift oder Auszug beigefügten Urkunden der geistlichen Grundherren geführt<sup>127</sup>.

Demgegenüber standen die Registerbücher, in denen die Aussteller die von ihnen ausgegangen Urkunden verzeichnen ließen. Die Registerbücher bestanden meist aus Briefen und Urkunden, die ausgehängt oder veröffentlicht werden sollten<sup>128</sup>. Sie wurden von der päpstlichen Kanzlei angelegt, von der Reichskanzlei und den Kanzleien der Landesherrschaften weitergeführt<sup>129</sup>.

Große Bedeutung kam auch den Traditionsbüchern zu, die von den großen Grundherrschaften geführt wurden. Sie lösten im 10. Jahrhundert zeitweise die Kopialbücher ab, wurden von diesen im späten Mittelalter aber wieder verdrängt<sup>130</sup>. Sie enthielten protokollartige Originalaufzeichnungen über die auf Grundstücke bezüglichen Erwerbsgeschäfte des Grundherrn<sup>131</sup>.

Nach dem Vorbild der Traditionsbücher legten die Städte seit dem 12. Jahrhundert zudem Stadtbücher an<sup>132</sup>. Eine ursprüngliche angeheftete Ansammlung von Zetteln (Schreinskarten, *rotuli*) wurde im 13. Jahrhundert durch protokollartige Eintragungen in das Buch abgelöst. Die Stadtbücher verzeichneten alle Rechtsgeschäfte. Die buchführende Behörde musste die Geschäfte eintragen und wurde durch Urkundsgeld verpflichtet, erforderlichenfalls Zeugnis darüber abzulegen<sup>133</sup>.

---

<sup>125</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>126</sup> Paoli, Urkundenlehre, S. 346.

<sup>127</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>128</sup> Paoli, Urkundenlehre, S. 346.

<sup>129</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>130</sup> Schröder, S. 719 f..

<sup>131</sup> Schröder, S. 720.

<sup>132</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>133</sup> Schröder, S. 721.

Nach dem 13. Jahrhundert sah man auch von dem persönlichen Zeugnis ab und räumte dem Stadtbuch schließlich volle Beweiskraft ein<sup>134</sup>.

Vorerst wurden viele Personen Notare, die nicht genügend Kenntnisse über das Notariat hatten, da auch eine rechtliche Grundlage für das Notariatswesen fehlte<sup>135</sup>. Viele Notare versuchten im 15. Jahrhundert ihre, jeder tieferen wissenschaftlichen Begründung ermangelnden, Privatansichten geltend zu machen und brachten auch dadurch große Verwirrung in das Institut<sup>136</sup>. Die Folge dessen waren Klagen über Missstände und Schäden der Parteien. Aus diesem Grunde beschloss der Reichstag von Lindau 1497 eine Reform des Notariatswesens vorzunehmen<sup>137</sup>. Schließlich wurde am 08.10.1512 vom Reichstag Köln die Reichsnotariatsordnung beschlossen. In dieser wurden die Anforderungen festgelegt, welche an die Befähigung und an das Wissen der Notare gestellt werden sollten. Es wurden zuerst allgemeine Vorschriften für die Ausübung des Notaramtes festgehalten<sup>138</sup>, weiterhin bestand sie aus 4 Titeln:

- (1) Testamente §§ 1-12
- (2) Verkündigung der kaiserlichen Briefe §§ 1-3
- (3) Anwälte-Satzung §§ 1-4
- (4) Appellation-Instrumente §§ 1-4<sup>139</sup>.

Sie trug den Titel: „Die Ordnung von kaiserlicher Majestät zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Ämter üben sollen“<sup>140</sup>. Die Reichsnotariatsordnung von 1512 bezeichnete den Notaren schließlich als „Amt der offenen Notarien, dadurch die Handlungen und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesetzt, durch Mittel der Schrift in ewigem Gedächtnis behalten und durch glaubwürdige Urkunde befestigt werden“<sup>141</sup>. Die Notare wurden als „Diener gemeinen Nutzens“ gesehen und waren verpflichtet jedermann ihre berufliche Tätigkeit zur Verfügung zu stellen<sup>142</sup>.

---

<sup>134</sup> Schröder, S. 721.

<sup>135</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>136</sup> Osterley, Das deutsche Notariat I, S. 482.

<sup>137</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>138</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 634.

<sup>139</sup> Osterley, Das deutsche Notariat I, S. 498.

<sup>140</sup> Oberneck, Das Notariatsrecht, S. 6 f..

<sup>141</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>142</sup> Döhring, Geschichte der dt. Rechtspflege, S. 173 f..

Die Reichsnotariatsordnung enthielt bereits wesentliche Elemente des heutigen Berufsbilds des Notars<sup>143</sup>.

Kaiser Maximilian I hatte die Kodifikation auf dem Reichstag zu Köln proklamiert, um Missstände im Notariatswesen zu beseitigen<sup>144</sup>. Vielmehr sollte die Reichsnotariatsordnung den Rechtszustand zusammenfassen, den örtlichen Besonderheiten Raum lassen und der Obrigkeit die Möglichkeit zur wirksamen Überwachung der Notare geben<sup>145</sup>. Die Notariatsordnung hätte für die fernere Entwicklung des Notariatswesens sehr einflussreich werden können. Jedoch hatten die Reichsstände kein Interesse das Notariat als kaiserliches Institut zu fördern<sup>146</sup>. Die Reichsnotariatsordnung litt unter den allgemeinen Schwächen, denen damalige Rechtsordnungen unterlagen. Dazu zählte der staatliche Partikularismus, der Dualismus von Kaiser und Reich, das Fehlen einer wirkungsvollen Gewalt, die das Gemeinschaftsinteresse gegen die Sonderinteressen durchsetzen konnte<sup>147</sup>.

Schon vor dieser Ordnung galt der Notar in Deutschland als öffentliche Person (*persona publica*). In Deutschland wurde der Notar auch als *notarius publicus*, *tabellio*, Offenbarschreiber, offener Notar oder Gemein-Schreiber bezeichnet<sup>148</sup>. Notare galten als glaubwürdige Urkundspersonen, deren Urkunden hohe Beweiskraft entgegenkamen<sup>149</sup>. Im Unterschied zu Italien gab es in Deutschland keine Organisationen der Notare zu Kollegien<sup>150</sup>.

Auf die Reichsnotariatsordnung von 1512 folgten sodann Bestimmungen von der Landesgesetzgebung. Denen blieb die Notariatsordnung stand, wurde jedoch vom Landesrecht in den Hintergrund gedrängt<sup>151</sup>. Die Reichsgesetzgebung nach 1512 beschränkte sich im Wesentlichen darauf, das Kanzleiwesen beim Reichskammergericht bestimmter zu ordnen, regelte aber nicht das ganze Notariat neu<sup>152</sup>.

---

<sup>143</sup> Fessler, S. 452.

<sup>144</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>145</sup> Fessler, S. 452.

<sup>146</sup> Osterley, Das deutsche Notariat I, S. 508.

<sup>147</sup> Fessler, S. 452.

<sup>148</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>149</sup> Conrad, Dt. Rechtsgeschichte, S. 371.

<sup>150</sup> Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 634.

<sup>151</sup> Döhring, Geschichte der dt. Rechtspflege, S. 175.

<sup>152</sup> Osterley, Das deutsche Notariat I, S. 520.

Die Kammergerichtsordnung vom 01.05.1709 sowie das Projekt des *Codicis Fridericiani Marchici* von 1748 folgten sodann in Preußen. Diese Gesetze enthielten jedoch nur Einzelheiten über das Notariat. Eine allgemeine und vollständige Notariatsordnung wurde erst durch die „Instruktion für die Notarien in den königlich preußischen sämtlichen Provinzen“ vom 11.07.1771 gegeben. Diese machte die Zulassung der Notare von der königlichen Bestallung nach vorangegangener Prüfung abhängig und schloss den von den Pfalzgrafen kreierten Notar vollständig aus<sup>153</sup>. Darauf folgten in Preußen die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1793 und das Gesetz vom 11.07.1845<sup>154</sup>. Die Verordnungen in Preußen und in einzelnen Territorien des Reiches dienten der Ausgestaltung und Verbesserung des Notariates. Vor allem sollte verhindert werden, dass die Hofpfalzgrafen weiterhin untüchtige und unerfahrene Menschen zu Notaren kreierten<sup>155</sup>.

Notare mit kaiserlichem Diplom verschwanden innerhalb der preußischen Monarchie. Die vom König ernannten Notare waren Beamte der Landesjustiz. Eine Verbindung mit der Advokatur war üblich und zugelassen. Eine Trennung des Notariats von der Advokatur entstand durch den Großkanzler von Barmer in der Verfügung vom 18.12.1780 und 1781 publizierte ersten Buch des *corpus juris Fridericianum*, indem aus der Advokatur das besoldete Staatsamt der Assistenzräte entstand und das Notariat in das neu geschaffene Institut des Justizkommissariats aufgenommen wurde. Für das Notariat war die Kollegialverfassung vorgesehen. Die Einrichtung der Assistenzräte wurde zudem bald wieder aufgehoben, aus dem Justizkommissariat entwickelte sich das Anwaltsnotariat in der Ausgestaltung der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung<sup>156</sup>.

Die völlige Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen, die Trennung des Notariats von der Advokatur also, wie sie in Frankreich herrschte, wurde in den Rheinprovinzen erst zur Zeit der französischen Fremdherrschaft eingeführt und durch das preußische

---

<sup>153</sup> Oberneck, Das Notariatsrecht, S. 7.

<sup>154</sup> Döhring, Geschichte der dt. Rechtspflege, S. 176.

<sup>155</sup> Oberneck, Das Notariatsrecht, S. 7.



Gesetz vom 24.05.1822 „Verordnung und Taxierung für die Notare in den Rheinprovinzen“ im Wesentlichen beibehalten<sup>157</sup>.

Sodann unterschied man drei Gruppen von Landesrechten:

- (1) Länder des reinen Notariats im Sinne des französischen (rheinischen) Notariats:

Die Notare besaßen die fast ausschließliche Beurkundungsbefugnis. Das Notariat war weiterhin unabhängig von der Rechtsanwaltschaft.

- (2) Länder des Anwalts-Notariats:

Die Urkundsbefugnis wurde von den Notaren und den Gerichten geteilt. Das Notariat war weiterhin mit der Rechtsanwaltschaft, wenn auch nur fakultativ, vereinigt.

- (3) Länder des behördlichen Notariats:

Dem Notariat wurden außer der Beurkundungsbefugnis anderweitige behördliche Verrichtungen übertragen (Verrichtungen des Nachlass-, Vormundschaftsgerichts, Immobilienzwangsvollstreckung, Zwangsverwaltung, Grundbuchämter)<sup>158</sup>.

Bochum, 11.05.2009 \_\_\_\_\_

---

<sup>156</sup> Oberneck, Das Notariatsrecht, S. 7.

<sup>157</sup> Oberneck, Das Notariatsrecht, S. 7.

<sup>158</sup> Franz, Das dt. Notariat nach Reichsrecht, S. 3.